



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Petra Schmidt-Niersmann
Pestalozzidorf 43 A
46539 Dinslaken

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2

22.12.2014

**Planfeststellungsverfahren
(sog. 3. Bauabschnitt Wehofen-Nord) nach § 35 Abs. 2 KrWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des BUND-Landesverbandes NRW und in Abstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Errichtung einer neuen Deponie auf dem Gelände der Altdeponie Wehofen-Nord von Thyssen-Krupp Steel (TKSE) wird weiterhin abgelehnt.

An den bisherigen Einwendungen vom 24.02.2014 und 05.03.2013 halten wir uneingeschränkt weiterhin fest.

Zu den nun vorgelegten geänderten Antragsunterlagen ergeben sich die folgenden **zusätzlichen** Einwendungen:

1 Grundsätzliche Einwendungen

Der Genehmigungsantrag ist nicht auf dem aktuellen Stand. Dies zeigt sich an vielen Stellen der Planunterlagen. So wird z.B. ausgeführt, dass das Baulos 1 im Zeitraum 2013/2014 umgesetzt werden soll. Dieser Zeitraum wurde bereits in der ersten Immissionsprognose aus dem Jahr 2011 für das Baulos 1 genannt. Eine Umsetzung dieses Zeitplans ist nicht mehr möglich. Auch der Belegungsplan in Anhang 4 ist nicht mehr aktuell.

2 Planrechtfertigung

2.1 Bedarfsermittlung (allgemein)

Im Genehmigungsantrag wurde davon ausgegangen, dass pro Jahr 800.000 t Abfälle in die Deponie eingebaut werden. Dieser Bedarf ist nicht nachgewiesen. Es ist nicht ausreichend, von den Abfallmengen auszugehen, die in den vergangenen Jahren angefallen sind. Es hätte eine konkrete Bedarfsanalyse auf der Basis der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden müssen. Dabei hätten die für die Laufzeit der Deponie zukünftig anfallenden Mengen sowie die Vermeidungs- und Verwertungspotentiale für jede Abfallart untersucht werden müssen.

Darüber hinaus ist die beantragte Abfallliste nicht nachvollziehbar. Eine Reihe von Abfällen, die dort gelistet sind, wurde in den vergangenen Jahren auf den bisher betriebenen Deponieabschnitten nicht entsorgt. Darüber hinaus wird in Frage gestellt, ob tatsächlich alle auf der Deponie angelieferten Abfallarten als nicht gefährlich einzustufen sind.

Auch die vorgelegte Alternativenprüfung ist unzureichend. So bleibt z.B. offen, warum manche Alternativen nicht näher untersucht wurden. Es hätte u.a. auch untersucht werden müssen, ob es möglich ist, Teilmengen der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle auf anderen Deponien abzulagern.

2.2 Planfestgestellte Deponien im wirtschaftlich vertretbaren Einzugsbereich des Antragstellers

Am 28.04.2014 wurde die DK-I-Deponie „Eichenallee“ der Hermann Nottenkämper oHG genehmigt (Aktenzeichen 605/266/2009) – Landrat Kreis Wesel. Vom Werk Hamborn des Antragstellers nach Schermbeck (Standort der Deponie Eichenallee) sind es 33,5 km. Die Erreichbarkeit dieser Deponie ist für den Antragsteller gegeben und auch wirtschaftlich vertretbar.

Bei einer Anlieferung des Abfalls per LKW über die Autobahn A 31 ergibt sich eine Fahrtzeit von 29 Minuten.

Der Antrag auf Planfeststellung eines Hafens zur Belieferung dieser Deponie auf dem Wasserwege ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Bearbeitung.

Die Belieferung dieser DK-I-Deponie auf dem Wasserweg hat eindeutige ökologische Vorteile, d.h. die emissionsseitige Belastung der durch die im vorliegenden Antrag genannte Deponie Wehofen würden in dieser Variante nicht nur dazu führen, dass die, die Nachbarschaft belästigenden Immissionen, insbesondere der Feinstaubpartikel überhaupt nicht anfallen. Dies bedeutet, durch Inanspruchnahme der bereits existierenden DK-I-Deponie Eichenallee werden die Emissionen der betroffenen Bürger zu 100 % vermieden.

Da die Abfälle des Antragstellers vollständig in einer technisch absolut neuwertigen DK-I-Deponie entsorgt werden können, sind auch alle entstehenden Emissionen durch den Deponiebetrieb der im vorliegenden Antrag genannten Deponie Wehofen vollständig ausgeschlossen.

Der bestehenden Alternative der Entsorgung der Abfälle auf der planfestgestellten Deponie Eichenallee ist allein schon deshalb der Vorzug zu geben, weil es sich hier um eine vollständig nach den einschlägigen Regelwerken errichtete Deponie handelt mit einer unterhalb der Deponie vorhandenen, natürlichen geologischen Barriere, die sogar auch die Sicherheitskriterien für die Anlage einer Sonderabfalldeponie erfüllen würde.

Dies ist im Gegensatz zu dem hier vorgelegten Antrag zu sehen, mit dem versucht wird, eine DK-I-Deponie auf bestehenden Ablagerungskörpern zu errichten. Ein Vergleich der Sicherheitskriterien, die einen Ausschluss der Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser gewährleisten müssen, ist wesentlich effektiver auf der planfestgestellten Deponie zu erreichen als dies technisch auch nur im entferntesten mit der technischen Konstruktion der beantragten Deponie Wehofen zu erreichen ist.

Es handelt sich bei der planfestgestellten Deponie Eichenallee um eine Konstruktion, die alle Vorgaben der Deponietechnik einhält, während in dem aktualisierten Antrag zur Deponie Wehofen eine Untertunnelung des Deponiekörpers vorgesehen ist, der durch kein Deponieregelwerk abgedeckt ist.

Es widerspricht allen Regeln der Deponietechnik und sämtlichen Vorgaben der verschiedenen Bundesländer und der LAGA-Merkblätter, wenn versucht wird, unter das Deponieplanum einen Tunnel zu errichten. Alle Vorgaben zur Standsicherheit, zur einwandfreien Abführung des möglicherweise anfallenden Deponiesickerwassers unter freier Vorflut des sicheren Deponiebetriebs ohne Kontamination des Grundwassers sind nicht eingehalten.

Zusammenfassend hinsichtlich der Planrechtfertigung kann eine korrekte Abwägung des Sachverhaltes nur zu dem Schluss kommen, dass eine Planrechtfertigung für die Ablagerung von jährlich 800.000 Tonnen mineralischer Abfälle sicher nach den Vorgaben der Deponieverordnung und aller einschlägiger Regelwerke nur in der benachbarten DK-I-Deponie erfolgen kann.

Die Zumutbarkeit und Entsorgungssicherheit – insbesondere im Hinblick auf einen sicheren Deponiebetrieb – ist bei der Prüfung beider Alternativen nur für die Alternative Eichenallee gegeben und nicht an dem technisch unzulänglichen Standort Wehofen. Das technische Konzept zur Errichtung einer Deponie am Standort Wehofen unter Einbeziehung des Unterfahrens mit Tunnelbauwerken entspricht von vornherein nicht den technischen Voraussetzungen zum Betrieb einer sicheren Deponie.

In der untenstehenden Tabelle ist detailliert für jede im Antrag aufgeführte Schlüsselnummer dargestellt, ob Abfall mit diesem jeweiligen Schlüssel in der rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Deponie Eichenallee und der weiteren benachbarten zugänglichen DK-I-Deponien im Umfeld des Antragstellers in den jeweiligen Abfallartenkatalogen enthalten ist.

Aus den nachfolgenden beiden Tabellen ist einerseits das Abfallgesamtaufkommen für jeden Abfallschlüssel, der vom Antragsteller für die Deponie Wehofen beantragt wurde, aufgeschlüsselt für den Zeitraum der Jahre 2002 bis 2011 und andererseits nachgewiesen, welche Deponien in der näheren Umgebung der Produktionsstätte des Antragstellers die für die Deponie Wehofen beantragten Abfälle nach den jeweils rechtskräftigen Genehmigungen annehmen können.

Es ist eindeutig erkennbar, dass keine Planrechtfertigung für die beantragten Abfallschlüssel zur Errichtung einer Deponie Wehofen gegeben ist, da die beantragten Abfallarten sowohl im Abfallartenkatalog der Deponie Eichenallee als auch weiterer 7 DK 1-Deponien enthalten sind, die lediglich geringfügig weiter entfernt zum Ort des Abfallanfalls bei TKS Europe im Vergleich zum beantragten Deponievorhaben Wehofen gelegen sind.

Die Deponie Eichenallee ist mit ihrem Deponiebetrieb bis zum Jahr 2045 genehmigt, so dass eine ausreichende Entsorgungssicherheit für den Antragsteller gegeben ist.

BUND-Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren
(sog. 3. Bauabschnitt Wehofen-Nord) nach § 35 Abs. 2 KrWG

DEPONIE THYSSSEN- KRUPP WEHOFEN	AVV	In NRW in den Jahren 2002 bis 2011 angefallene Abfälle, die auf DK 1- Deponien entsorgt wurden (in t/a)										Abfallart-Bezeichnung
	AVV	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
	19.458.026	18.494.286	23.340.780	16.549.086	15.822.514	16.073.163	12.336.204	14.863.015	17.584.879	17.037.350		
	100201	576.992	439.866	680.985	459.102	587.643	760.255	240.285	297.837	603.138	365.072	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
	100208	3.978	2.785	3.543	1.808	2.736	4.659	17.240	1.091	1.697	2.484	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
	100215	3.321	3.398	6.918	4.943	5.801	4.948	3.731	1.432	2.663	1.789	andere Schlämme und Filterkuchen
	100299	13.621	1.626	494	5.002	9.099	335	609	467	15	481	Abfälle a. n. g.
	100908	207.631	224.643	263.161	259.687	217.341	325.307	300.613	184.950	228.122	289.517	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
	110110	386	568	1.941	1.586	2.639	1.669	2.481	5.241	6.587	8.178	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	161104	96.798	96.731	87.981	96.494	76.835	155.543	91.845	88.329	99.754	130.793	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die
	170101	222.917	201.699	167.047	188.182	117.547	177.810	51.794	70.298	105.604	95.160	Beton
	170102	283.038	167.995	177.686	99.370	56.750	54.063	39.979	41.805	30.486	15.698	Ziegel
	170103	32.742	19.581	14.824	14.614	16.906	17.743	18.129	17.622	22.420	22.296	Fliesen, Ziegel und Keramik
	170107	513.183	345.039	439.474	540.296	1.272.040	1.040.693	973.728	682.531	966.346	1.297.355	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	170202	26.384	12.082	28.565	13.935	4.753	5.444	5.759	4.516	3.877	5.166	Glas
	170302	30.355	28.129	31.357	41.546	51.567	46.880	40.033	53.082	163.911	179.180	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
	170504	2.469.767	2.070.844	2.147.708	2.815.095	3.271.469	3.201.763	1.859.769	4.906.440	5.268.694	4.483.489	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
	170508	27.894	6.281	2.651	17.444	27.370	32.765	45.121	25.796	23.757	25.979	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 07 fällt
	190307	10.156	4.898	11.034	9.030	18.926	18.402	5.030	3.303	1.801	5.018	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (a)
	191209	215.973	213.499	374.711	287.648	341.122	511.263	522.109	601.170	580.586	761.350	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
	200303	83.549	72.796	67.848	29.659	16.374	17.842	17.960	2.938	17.794	9.293	Straßenkehrriecht

Jährlicher Abfallmengenanfall der im vorliegenden Genehmigungsverfahren der Deponie Wehofen beantragten Abfallschlüssel

BUND-Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren
(sog. 3. Bauabschnitt Wehofen-Nord) nach § 35 Abs. 2 KrWG

DEPONIE THYSSEN- KRUPP WEHOFEN	AVV	Abfallart-Bezeichnung	AVV	DEPONIE EICHENALLEE	DEPONIE ASDONKSHOF	DEPONIE BRÜGGEN II	DEPONIE PLÖGER STEINBRUCH	DEPONIE LOHMANSHEIDE	DEPONIE HUBBELRATH	DEPONIE LANGENFELD-IMMIGRATH	DEPONIE SOLVAY
	100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	100201								
	100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	100208								
	100215	andere Schlämme und Filterkuchen	100215								
	100299	Abfälle a. n. g.	100299								
	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	100908								
	110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	110110								
	161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die	161104								
	170101	Beton	170101								
	170102	Ziegel	170102								
	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	170103								
	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	170107								
	170202	Glas	170202								
	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	170302								
	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	170504								
	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	170508								
	190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (a)	190307								
	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	191209								
	200303	Straßenkehrschutt	200303								

Zulassung der für die im vorliegenden Genehmigungsverfahren Deponie Wehofen beantragten Abfallschlüssel in bestehenden rechtskräftigen Genehmigungsbescheiden für DK 1-Deponien im Regierungsbezirk Düsseldorf

3 Eingangskontrolle

Die Eingangskontrolle ist unzureichend und entspricht nicht den Vorgaben der Deponieverordnung.

4 Vorbelastung durch Luftschadstoffe

Die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet insbesondere im Hinblick auf die Belastungen durch Schwebstaub PM 10 ist relativ hoch. An der Messstation Duisburg-Walsum wurde z.B. ein Mittelwert von $27,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr 2011 gemessen. Der Immissionswert der TA-Luft wird damit zwar unterschritten. Allerdings wird die maximale Überschreitungshäufigkeit für den Tagesmittelwert von 35 mit einer Häufigkeit von 40 Überschreitungen deutlich überschritten.

Hinsichtlich der Messungen, die vom TÜV Nord durchgeführt wurden, wird angezweifelt, dass diese den Vorgaben der 30. BImSchV entsprechen. Die bei den Messungen ermittelten Messwerte sind deutlich höher als die an der Messstation Walsum im selben Zeitraum (2012) ermittelten Werte.

Ab dem Jahr 2015 gilt nach den Vorgaben der 39. BImSchV ein Grenzwert für Feinstaub PM 2,5 von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass nach § 4 der 3. BImSchV ab dem Jahr 2020 ein nationales Ziel zu Einhaltung der PM 2,5-Emissionen gilt. Anlage 12 der 13. BImSchV enthält hierzu Vorgaben.

Messungen der Belastungen durch Schwebstaub PM 2,5 liegen zumindest an der Messstation Walsum sowie auch an allen anderen Messstationen im Umfeld von Duisburg nicht vor. Auch bei den Messungen des TÜV Nord wurde PM 2,5 nicht ermittelt.

Da keine konkreten Daten zu Vorbelastung für PM 2,5 vorliegen, hätte diese vor dem Hintergrund des zukünftigen Grenzwertes bzw. Immissionszieles gem. 39. BImSchV ermittelt werden müssen.

5 Immissionsprognose für Luftschadstoffe

5.1 Betriebszeiten:

Aus dem ITUA-Bericht zu den Immissionsmessungen im Lee und Luv des bestehenden aktiven Deponieabschnitts geht hervor, dass die Betriebszeiten zumindest im Jahr 2007 Mo-Fr. von 6:00 bis 14:00 Uhr waren. Durch die Anhebung der Deponiezeiten von 7:00 auf 18:00 Uhr sollen die Betriebszeiten erheblich ausgeweitet werden. Eine Begründung findet sich hierzu in den Antragsunterlagen nicht. Die Unterlagen sind in diesem Punkt unvollständig

5.2 Messungen an der bestehenden Deponie

Im Rahmen eines Gutachtens der Firma ITUA wurden Messungen von der Hauptwindrichtung aus gesehen in LUV- und Leerichtung am bestehenden aktiven Deponiekörper durchgeführt. Sie sollten dem Zweck dienen, die Staubbelastung durch den Deponiebetrieb zu ermitteln und diesen abzugleichen mit Ergebnissen von Prognoserechnungen für dieselben Emissions- und Ausbreitungssituationen.

Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Berechnungen nach der VDI 3790 Bl. 3 zu einer Überschätzung der tatsächlichen Immissionssituation führen.

Die Untersuchungen und Berechnungen sind zu einem erheblichen Teil nicht nachvollziehbar und plausibel. Insbesondere enthalten sie folgende Fehler und Mängel:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum erst ab Juli ein zusätzliches HVS-Gerät (High Volumen Sampler) mit automatischem Probenwechsler eingesetzt wurde.
- Die im Gutachten der ITUA angegebenen Koordinaten für die Messpunkte sind nicht nachvollziehbar.
- Es wurden die Wetterdaten der Station Walsum herangezogen. Inwieweit diese Daten geeignet sind, geht aus den ausgelegten Unterlagen nicht hervor.
- Es wird angezweifelt, ob das verwendete Prognosemodell für die Untersuchungen geeignet ist.
- Es wurde nicht ermittelt, wie hoch der PM 2,5-Anteil an der gemessenen PM 10 Fraktion ist.

5.3 Ermittlung der diffusen Emissionen

Vom Deponiebetrieb gehen insbesondere diffuse Staubemissionen aus. Diese setzen sich zusammen aus Emissionen durch Staubaufwirbelungen

- im Bereich des Betriebshofes,
- entlang der Transportwege auf der Deponie,
- durch Ablagerungsvorgänge in verschiedenen Bereichen auf der Deponie,
- durch die Herstellung des Deponiekörpers in der Bauphase.

- Die Ermittlung der diffusen Staubemissionen erfolgte anhand der Vorgaben der VDI 3790 Bl. 3.

Hinsichtlich der Ermittlung der diffusen Emissionsmassenströme liegen folgende Fehler und Unplausibilitäten vor:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit einem zu verfüllenden Volumen von 800.000 t Abfällen pro Jahr gerechnet wurde.
- Die Einstufung hinsichtlich des Staubfreisetzungsverhaltens ist nicht nachvollziehbar.
- Auch die in Anhang 11 angegebene Staubneigung ist nicht nachvollziehbar.
- Nicht nachvollziehbar ist auch, warum ausgerechnet die in Anhang 2 der Immissionsprognose angegebenen Abfallarten und –mengen der Prognose zu Grunde gelegt wurden.
- Nicht näher begründet sind die angenommenen Korngrößenverteilungen.
- Auch die angenommenen Abwurfhöhen sind nicht nachvollziehbar.
- Es ist auch nicht verständlich, warum verschiedene Einbauphasen überhaupt nicht im Rahmen der Immissionsprognose berücksichtigt wurden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Emissionen aus den einzelnen Phasen überhaupt berechnet wurden, zumal manche Phasen weniger als ein Jahr dauern.
- Es fehlt jeweils ein Emissionsquellenplan.

Hinsichtlich der Schwermetallemissionen kommt die Immissionsprognose zu dem Ergebnis, dass die Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Auch diese Berechnungen sind nicht nachvollziehbar. Die Berechnungsansätze wurden nicht ausreichend konservativ gewählt.

5.4 Rechenmodell und Vorgehensweise bei der Berechnung

Für die Berechnungen wurde offensichtlich eine Zeitreihe verwendet. Die hierfür zu Grunde liegenden Daten wurden nicht dokumentiert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, mit welchen Eingangsdaten gerechnet wurde.

Für die Prognose wurde das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 herangezogen. Es wird erheblich angezweifelt, ob dieses Modell bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen geeignet ist, die Ausbreitungsverhältnisse zutreffend wiederzugeben.

5.5 Meteorologie

Hinsichtlich der meteorologischen Daten wurde die Wetterstation Duisburg-Walsum herangezogen. Es wird angezweifelt, dass diese Messdaten geeignet sind, die Ausbreitung der emittierten Schadstoffe zutreffend wiederzugeben.

5.6 Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur die Ergebnisse bestimmter Einbauphasen dargestellt wurden.

Auch die Dokumentation der Ergebnisse in den Anhängen zur Immissionsprognose ist sehr lückenhaft. So wurde beispielsweise nur für die Betriebsphase 8 eine AUSTAL-LOG Datei vorgelegt.

Bei Schwebstaub PM 10 wird eine Zusatzbelastung von $2,22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Damit ist die Irrelevanzschwelle für Schwebstaub PM 10 überschritten.

Aufgrund der hohen Vorbelastung, insbesondere der maximalen Überschreitungshäufigkeit bei den maximalen Tagesmittelwerten für Schwebstaub PM 10, wird erheblich angezweifelt, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

In der Immissionsprognose wird hinsichtlich der maximal zulässigen Überschreitung des Immissionswertes für den Tag eine Gesamtbelastung von 28 Überschreitungen genannt. Wie die Autoren der Immissionsprognose auf diesen Wert kommen, ist nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der Immissionsprognose wurden keine Zusatzbelastungen für PM 2,5 ausgewiesen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2015 nach den Vorgaben der 39. BImSchV ein Grenzwert für Feinstaub PM 2,5 von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt, nicht nachvollziehbar. Es hätte weiter das ab dem Jahr 2020 geltende nationale Ziel zu Einhaltung der PM 2,5-Emissionen berücksichtigt werden müssen.

6 Gerüche

Die Geruchsimmisionsprognose ist nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, wie lange die angenommenen Geruchsquellen aktiv sind und welche Geruchsemissionen für den Betriebshof angesetzt wurden.

7 Lärm

Auch das Lärmgutachten ist nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Insbesondere wird angezweifelt, dass die in der Lärmprognose zu Grunde liegenden Schallleistungspegel ausreichend konservativ sind und ob die auf dem Deponiegelände angenommenen Flächenquellen zutreffend gewählt wurden.

Weiterhin wird angezweifelt, ob tatsächlich alle für den Deponiebau erforderlichen Maschinen und Geräte in der Lärmprognose berücksichtigt wurden, ob die Immissionsorte tatsächlich den Anforderungen der TA Lärm entsprechen, die Gebietseinstufungen an den Beurteilungspunkten zutreffend gewählt wurden und die Reflexionszahl von 1 ausreichend hoch ist.

Das Lärmgutachten ist auch nicht nachvollziehbar. Es fehlen wesentliche Zwischenschritte der Berechnungen. Solche Berechnungen werden in der Regel in den Anhängen von Lärmgutachten dargestellt.

Aufgrund der Mängel im Lärmgutachten wird befürchtet, dass durch die Anlage eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort hervorgerufen wird.

Weitere Konkretisierungen der Einwendungen werden dem anstehenden Erörterungstermin vorbehalten.

8 Tunnellösung

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht im Entferntesten den Kriterien einer technisch soliden Prüfbarkeit.

8.1 Deponieplanung

Es fehlt in den Unterlagen eine durchgehende Planung und Überprüfung des gesamten Deponieplanums. Es ist an keiner Stelle in den Unterlagen nachgewiesen, dass sich das Deponiebauwerk in die Prüfung des Deponieplanums einfügt.

Es ist an keiner Stelle dargestellt, wie das Deponieplanum gleichmäßig und gleichförmig für den Gesamtbereich der beantragten Deponie realisiert werden kann. Der Übergangsbereich von der als Unterlage verwandten ehemaligen Deponie und Halde wird nicht an den Grenzflächen zum Untergrund Tunnel planerisch dargestellt. Wie wird eine gleichförmige und gleichbleibende Standsicherheit von Halde/Deponie zu dem benachbarten Bauwerk Tunnel eingehalten?

Welche technischen Maßnahmen werden ergriffen, dass Scherkräfte, die zwischen Halde/Deponie und Tunnelbauwerk infolge der Auflast der Deponie entstehen, aufgefangen?

Wie findet eine Deponiebasisentwässerung bei freier Vorflut statt, bei Vorhandensein des Tunnelkörpers?

Ist eine Deponiesicherheit mit der geplanten Auflast auf dem Tunnelbaukörper realisierbar?

Kann eine langfristige Gefährdung der Grund- und Oberflächenwässer um das Tunnelbauwerk herum gesichert werden?

Es wird an keiner Stelle im Antrag auch nur annähernd versucht, herkömmliche Deponietechnik mit der technischen Planung des Tunnelbauwerkes zu verknüpfen. Muss das Fehlen dieser technischen Auseinandersetzung so interpretiert werden, dass der Antragsteller nicht in der Lage war, eine konkrete Deponieplanung mit den konkreten technischen Anforderungen an ein Tunnelbauwerk zu verbinden?

Muss man die fehlenden erforderlichen technischen Planungen derart interpretieren, dass der Antragsteller nicht an einer nach den Regeln der Deponietechnik funktionierenden Deponie interessiert ist, sondern schlichtweg ein Tunnelbauwerk in ein Deponiebauwerk einplanen will, ohne auch nur die technischen Konsequenzen der Kombination der Bauwerke zu hinterfragen, ohne alle technischen Unwägbarkeiten durchzudiskutieren, d.h. die Unvereinbarkeit eines Tunnelbauwerkes und eines Deponiebauwerkes von vornherein in Kauf zu nehmen, ohne die technischen Folgen bzw. die technischen Auswirkungen auch nur annähernd zu betrachten?

Die Entwässerung der beantragten Konstruktion mit Tunnelbauwerk ist in den Antragsunterlagen nicht kohärent nachgewiesen. Bedeutet das Fehlen einer konkreten Planung, dass dem Antragsteller die technischen Auswirkungen des Deponiebetriebs völlig egal sind und dass er bewusst keine Problembewältigung in den Antragsunterlagen erkennen lässt?

Der Antrag in der jetzigen Form ist daher wegen fehlender Detailliertheit der technischen Unterlagen und mangels Problembewältigung der technischen Gegebenheiten als nicht prüffähig zurückzuweisen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen ermöglichen es nicht, die Realisierungsfähigkeit der vorgeschlagenen technischen Konstruktion zu überprüfen.

An die Antragsstellung eines Deponievorhabens sind nach gefestigter Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht konkrete technische Planungen vorzulegen, die in ihrem Detaillierungsgrad mindestens dem Bauantrag für eine Hausgarage entsprechen müssen. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen von Seiten des Antragstellers bewusst unterlassen worden. Es wird nicht die konkrete Umsetzung eines Tunnelbauprojektes millimetergenau in das Deponiebauwerk dargestellt, die Haltbarkeit der Baumaterialien für ein Tunnelbauwerk, die chemische und physikalische Belastbarkeit der einzusetzenden Baumaterialien wird nicht detailliert vorgetragen, geschweige denn beschrieben.

8.2 Beurteilung der vorgelegten Machbarkeitsstudie

Die vorgelegte Machbarkeitsstudie beschäftigt sich lediglich mit der prinzipiellen Machbarkeit eines Tunnelbauwerkes unter eisenbahntechnischen Gesichtspunkten. Die genaue, detaillierte Planung in den Deponiekörper und dessen langfristige Sicherheit ist gänzlich unterblieben. Dies ist ein weiterer Grund, die Unterlagen wegen mangelnder Prüffähigkeit und technischer Unzulänglichkeit abzulehnen und dem Antragsteller aufzugeben, die Detailplanung nach den erforderlichen Kriterien einzureichen und eine weitere Auslegung der Unterlagen durchzuführen.

9 Sicherheitsleistungen für die Deponie

Gemäß § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 19 DepV sind Sicherheitsleistungen für Deponien vorzusehen. Für die beantragte Deponie mit Untertunnelung gibt es kein Referenzmodell, mit dem nach finanzmathematischen Methoden bewertet werden können.

Sowohl für die Stilllegungsmaßnahmen als auch die Nachsorgemaßnahmen sind daher deutlich höher als bisher geplant Sicherungsmittel als Bankbürgschaften vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidt-Niersmann